

Satzung

Handwerker- und Gewerbeverein Vellmar e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Handwerker- und Gewerbeverein Vellmar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Vellmar.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist der geschäftliche Erfahrungsaustausch sowie die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistungsgewerbe und Freiberuflern in Vellmar. Der Verein soll dazu,
 - a) mit der Stadtverwaltung Kontakt aufnehmen und halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
 - b) die Mitglieder über Anliegen oder Anregungen der Stadtverwaltung aufklären,
 - c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
 - d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
 - e) durch gegenseitiges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder selbstständige Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige oder sonstige Interessent – volljährige natürliche Personen und juristische Personen – aus Vellmar oder aus der Umgebung werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des anteiligen Erstbeitrages wirksam.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der volle Beitrag ist zum 30.04. eines jeden Jahres fällig.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, einem Kassenvorstand und einem stellvertretendem Kassenvorstand, einem Schriftführer und einem stellvertretendem Schriftführer, sowie sechs Beisitzern. Weiter gehören alle ehemaligen Vereinsvorsitzenden dem Vorstand an.

Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich ohne Anspruch auf Vergütung.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine 2 Stellvertreter sowie der Kassenführer und der Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein; im Übrigen vertreten den Verein 2 Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus den Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung in der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, welche die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- 6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Kassenprüfer

- 1) Im Verein gibt es zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt grundsätzlich 2 Jahre; eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 3) Für den mit der ablaufenden Amtszeit von 2 Jahren ausscheidenden Kassenprüfer/innen wird jährlich in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Nachfolger/in auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4) Die Kassenprüfer/innen überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des/der Kassenführer/in darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Mitgliederversammlung und der Satzung in Einklang stehen.
- 5) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer/innen auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher nehmen.
- 6) Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- 7) Die Kassenprüfer/innen schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes oder dessen Nichtentlastung vor.

§ 10

Datenschutzklausel

- 1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erklärt dieses die Zustimmung zur Speicherung seiner persönlichen Daten.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Auskunft über den Umfang seiner über ihn gespeicherten Daten zu erhalten.

- 3) Die Mitglieder stimmen der Weitergabe folgender Daten durch den Vorstand zu:
- a) Name des Mitglieds
 - b) Firmierung
 - c) Straße
 - d) Postleitzahl
 - e) Wohnort
 - f) Telefon
 - g) Telefax
 - h) Email-Adresse
 - i) Internetadresse
 - j) Öffnungs-, Büro- oder Servicezeiten
 - k) Branchenangabe

Die Zustimmung bezieht die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins mit ein.

- 4) Eine Weitergabe weiterer persönlicher Daten von Mitgliedern an Dritte erfolgt nicht. Diese werden ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken genutzt.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle Daten des Mitglieds gelöscht, es sei denn, gesetzliche Vorschriften und Aufbewahrungszeiten sehen eine andere Regelung vor.
- 6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- 1) Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.
- 4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen.

Valle Althöcker